



## Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000<sup>1</sup> zum Arbeitsgesetz wird wie folgt geändert:

*Art. 17a* Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung  
in der Alltagsbewältigung: Grundsätze

<sup>1</sup> Die Artikel 17a - 17e gelten für Betriebe und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zur Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen sowie der Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung an einen privaten Haushalt verliehen werden und im Haushalt der betreuten Person wohnen.

<sup>2</sup> Auf die Betriebe sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach Absatz 1 sind die Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 anwendbar.

<sup>3</sup> Die Betriebe nach Absatz 1 müssen dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag zum Personalverleih unterstellt sein. Zudem müssen die Sozialpartner für diese Betriebe die Arbeitsbedingungen betreffend die Vergütung des Bereitschaftsdiensts und die Sonntags- und Nachtarbeit regeln.

<sup>4</sup> Als Bereitschaftsdienst gilt ein Dienst, während dem sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin inner- oder ausserhalb des Haushalts ausserhalb der regulären Arbeitszeit für weitere Arbeitseinsätze bereithält.

<sup>1</sup> SR 822.112

*Art. 17b* Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung: Bereitschaftsdienst

<sup>1</sup> Leistet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin Bereitschaftsdienst, so ist ihm oder ihr eine Interventionszeit von mindestens 30 Minuten gewährt.

<sup>2</sup> Bereitschaftsdienst darf an höchstens 20 Arbeitstagen pro vier Wochen eingeplant werden. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darf dabei in höchstens 5 Nächten pro Woche zum Einsatz kommen.

<sup>3</sup> Der Bereitschaftsdienst darf pro Arbeitstag höchstens 5 Stunden betragen und dabei in höchstens drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Muss der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin innerhalb desselben Zeitabschnitts mehr als zweimal einen Einsatz leisten, so gilt der ganze Zeitabschnitt als Arbeitszeit.

*Art. 17c* Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung: Ruhezeiten

<sup>1</sup> Dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ohne Bereitschaftsdienst zu gewähren.

<sup>2</sup> Die tägliche Ruhezeit beträgt 11 Stunden. Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz<sup>2</sup> gilt sinngemäss.

*Art. 17d* Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung: Pause

<sup>1</sup> Als Pause gilt die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin das Haus verlassen kann und der betreuten Person nicht zur Verfügung steht. Pro Tag muss dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Pause von mindestens 60 Minuten gewährt werden.

<sup>2</sup> Bei Bereitschaftsdienst in der Nacht oder bei Bereitschaftsdienst am Tag, der in drei Zeitabschnitte aufgeteilt ist, muss dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin am folgenden Tag zwischen 6 bis 20 Uhr mindestens eine zusammenhängende Pause von zwei Stunden gewährt werden.

*Art. 17e* Hauswirtschaftliche Leistungen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung: Arbeitszeiterfassung

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin ein Instrument zur Erfassung von Arbeitszeiten, Bereitschaftsdienst, Einsätzen während des Bereit-

<sup>2</sup> **SR 822.111**

schaftsdiensts und Pausen zur Verfügung. Die geleisteten Arbeitszeiten müssen von der betreuten Person und dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin visiert werden. Die Arbeitsrapporte müssen regelmässig zeitnah vom Personalverleiher kontrolliert und visiert werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: